

Finanzordnung GfL Hannover

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliedsbeiträge sind als wichtigste Einnahmequelle die Existenzgrundlage des Vereins.

Die Beitragszahlung ist Bedingung für eine Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb.

Grundlage für die Regelungen in dieser Finanzordnung ist die Vereinssatzung (§ 6 der Satzung).

§ 2 Beschlüsse

Die Höhe aller Zahlungspflichten der Mitglieder legt der Vorstand in dieser Finanzordnung fest.
Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.

In begründeten Einzelfällen kann auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses von dieser Beitragsordnung abgewichen werden.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge für die Kategorien Vollzahler, Vollzahler Hobby, Ermäßigt (Schüler, Studenten, Auszubildende Schwerbehinderte, Rentner; Nachweis ist jeweils regelmäßig eigenständig vorzulegen), Waldorfschüler und Passiv werden halbjährlich berechnet. Das Beitragsjahr entspricht hierbei dem Kalenderjahr. Ein Eintritt in den Verein ist zum 01.01. und 01.07. eines Jahres möglich. Eine rückwirkende Gewährung der Ermäßigung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge für die Kategorie Beach wird jährlich berechnet. Das Beitragsjahr entspricht für diese Beitragskategorie dem Zeitraum 01.04. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres. Ein Eintritt in den Verein ist zum 01.04. eines Jahres möglich.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (*nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise*).
4. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt 20,00 € für Erwachsene bzw. 10,00 € für unter 18-jährige Personen.
5. Für neue Mitglieder wird die Aufnahmegebühr zusammen mit dem ersten Beitrag fällig.
6. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren
7. Neumitgliedern wird das Aufnahmedatum in der Aufnahmebestätigung in Textform mitgeteilt.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend der Mitgliederverwaltung in Textform mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
Wird eine eingereichte Beitragslastschrift an den Verein zurückgegeben ist die von der Bank in Rechnung gestellte Rücklastschriftgebühr vom Mitglied zu zahlen. Hinzu kommt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro nicht eingelöste Lastschrift.
9. Für jede Mahnung in Textform wird zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
10. Änderungen in der Beitragskategorie und Vereinsaustritte sind in Textform mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres möglich, bei Beachmitgliedern abweichend mit einer Frist von einem Monat einmalig zum 01.04. eines Jahres. Maßgebend für den fristgerechten Zugang ist der Eingang der Willenserklärung bei der Mitgliederverwaltung bzw. dem Vorstand.

11. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.

§ 4 EDV und Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Beitragskonten des Vereins

Hannoversche Volksbank
IBAN: DE44 2519 0001 0570 7501 00
SWIFT-BIC: VOHA DE2H XXX

§ 6 Ausschluss

Wird der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, kann dies entsprechend der Satzung (§ 9.2) zum Ausschluss des Mitglieds führen. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

§ 7 Beiträge

Stand 01.07.2023

Vollzahler	115,- € pro Halbjahr
Vollzahler Hobby	90,- € pro Halbjahr
Ermäßigt	80,- € pro Halbjahr
Waldorfschüler	70,- € pro Halbjahr
Passive Mitgliedschaft	30,- € pro Halbjahr
Beach-Mitgliedschaft	60,- € pro Jahr

Die Beiträge für Fördermitglieder sowie die Dauer der Fördermitgliedschaft und das Zahlungsintervall werden individuell festgelegt.

§ 8 Ableistung von Arbeitsstunden

Alle volljährigen Mitglieder - mit Ausnahme von passiven, ruhenden, fördernden und Ehrenmitgliedern - sind im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen und zur Stärkung unserer Gemeinschaft zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet. (§ 12 der Satzung).

Als volljähriges Mitglied gilt hierbei jedes Mitglied, das am 01.01. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Arbeitsstunden können bei vereinsinternen Veranstaltungen oder externen Arbeitseinsätzen geleistet werden. Der Vorstand entscheidet welche Aufgaben für die Arbeitsstunden angerechnet werden können und informiert die Mitglieder frühzeitig über die anrechenbaren Tätigkeiten in Form eines Maßnahmenkatalogs. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft.

Erfolgt der Beitritt zum Verein im zweiten Halbjahr des Jahres beginnt die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden erst im darauffolgenden Kalenderjahr.

Wird der Austritt aus dem Verein gemäß § 10.1 der Satzung im ersten Halbjahr erklärt, halbiert sich die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden bzw. der Abgeltungszahlung im Fall der Nichtleistung.

Mitglieder die Ihrer Arbeitspflicht für ein Jahr bis zum 31.12. desselben Jahres nicht nachkommen, können zu einer Abgeltungszahlung von 15 € pro nicht-geleisteter Arbeitsstunde verpflichtet werden. Über die Verpflichtung entscheidet der Vorstand. Entscheidet sich der Vorstand dafür, von der Verpflichtung zur Abgeltungszahlung Gebrauch zu machen, gilt diese Verpflichtung für alle Mitglieder die ihrer Arbeitspflicht im jeweiligen Kalenderjahr nicht nachgekommen sind.

Die Abgeltungszahlung wird bis 31.03. des Folgejahres vom Konto des Mitglieds eingezogen. Eine Mehr- oder Minderleistung von Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr führt nicht zu einer Mehr- oder Minderverpflichtung von Arbeitsstunden im Folgejahr. Eine Auszahlung oder Anrechnung zusätzlich geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nicht.

§ 9 Vorstands- & Funktionärsvergütung

Die ehrenamtlichen Funktionäre des Vereins sollen für ihr Engagement entsprechend vergütet werden. Die jeweilige Vergütung sollte den steuerlichen Freibetrag der Ehrenamtspauschale nicht übersteigen. Abrechnung muss bis Ende Januar des nächsten Geschäftsjahres erfolgen.

1. Vorsitzender	400,- €
2. Vorsitzender	200,- €
Kassenwart	600,- €
Sportwart	400,- €
Jugendwart	300,- €
Mitgliederverwaltung	400,- €
Zeugwart	400,- €
Abteilungsleiter Damen	100,- €
Abteilungsleiter Herren	100,- €
Abteilungsleiter Hobby	100,- €
Beachwart	100,- €
Sponsoring/Förderung	100,- €
Webmaster	200,- €
Social Media/Design	200,- €
Schiedsrichterwart	200,- €

§ 10 Trainervergütung

1. Die Vergütung der Trainer richtet sich nach der Lizenzstufe der vorhandenen Trainerlizenzen und wird monatlich als Pauschale auf Grundlage der abgeschlossenen Honorarverträge gezahlt. Durch diese Honorarverträge entsteht kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein. Abweichungen hiervon, insbesondere die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, sind nur im Einzelfall und nach vorherigem Vorstandsbeschluss zulässig. In begründeten Fällen kann der Vorstand auch individuelle Vergütungsvereinbarungen treffen. Die Laufzeit der Verträge ist maximal

auf ein Jahr begrenzt und kann von beiden Vertragsparteien mit einem Monat Vorlauf vorzeitig gekündigt werden.

Vergütung je Lizenzstufe:

B – Schein	240,- € pro Monat
C – Schein (Leistungssport)	200,- € pro Monat
C – Schein (Breitensport)	180,- € pro Monat
Lizenzlos	130,- € pro Monat
CoTrainer (nur Jugendmannschaften)	90,- € pro Monat

2. Trainer im Hobbybereich erhalten eine auf 50 % reduzierte monatliche Pauschale gemäß ihrer Lizenzstufe - maximal 90,- € -, da sie nur eine wöchentliche Einheit leiten.
3. Trainer, die eine Jugendmannschaft betreuen erhalten zusätzlich eine Vergütung von 120,- € pro Saison zur Durchführung von zusätzlichem Training als Mannschaftsvorbereitung.

§ 11 Auslagenerstattung

1. Sofern Mitglieder Ausgaben für den Verein tätigen, übernimmt dieser die Kosten, vorausgesetzt die Anschaffungen/Ausgaben sind vorher sowohl mit dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in und dem/der Kassenwart/in abgesprochen. Die Erstattung erfolgt nur nach Einreichung des Formulars zur Auslagenerstattung und der dazugehörigen Rechnung/Quittung.
2. Schiedsrichterausbildungen/Fortbildungen
Der Verein erstattet die Kosten für Schiedsrichterausbildungen, sofern die Schiedsrichteranwärter in der nächsten Saison für die GfL Hannover spielen. Die Kostenübernahme erfolgt nur bei bestandener Prüfung. Darüber hinaus werden nur die Kosten der normalen Ausbildung und Prüfung erstattet. Mehrmalige Prüfungsversuche erstattet der Verein nicht.
Dies gilt ebenso für die Kosten von Fortbildungen zum Erhalt der Lizenz, sofern diese die Kosten von 50,- nicht übersteigen. Kostenübernahme bei teureren Fortbildungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
3. Trainerausbildungen/Fortbildungen
Der Verein erstattet die Kosten für Trainerausbildungen nur nach Genehmigung durch den Vorstand. Die jeweiligen Trainer verpflichten sich bei Kostenübernahme von Aus- und Fortbildungen dazu, für den Verein in der nächsten Saison tätig zu sein. Im Honorarvertrag wird dann die Vergütung für die zu erwerbende Lizenz festgelegt.
Dies gilt ebenso für die Kosten von Fortbildungen zum Erhalt der Lizenz, sofern diese die Kosten von 50,- nicht übersteigen. Kostenübernahme bei teureren Fortbildungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 12 Fahrtkosten

Der Verein übernimmt bei der Qualifikation zu den Nordwestdeutschen Meisterschaften die Teilnahmegebühr für die Mannschaft sowie die Hotelkosten für zwei Betreuer. Außerdem können Fahrtkosten für zwei Fahrzeuge in Höhe von 0,30 € pro Km einer Strecke (Heimatort – Veranstaltungsort) erstattet werden. Für die Abrechnung ist das entsprechende Formular zu nutzen.

§ 13 Jugendmeisterschaften

1. Der Verein übernimmt die Startgebühren bei Jugendmeisterschaften auf allen Ebenen
2. Zusätzlich zu den Fahrtkosten (siehe § 12) und der Trainervergütung (siehe § 10 Nr. 3) werden für Nordwestdeutsche und Deutsche Meisterschaften zwei Betreuer mit je 50,- € je Turniertag vergütet.

Die die JHV beschlossen am 29.04.2025